

Merkblatt für ukrainische Staatsangehörige

Dieses Merkblatt wurde am **4. März 2022** aktualisiert. Zu tagesaktuellen Informationen schauen Sie bitte auf die Internetseiten des Auswärtigen Amts, des Bundesministeriums des Innern und für Heimat und des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge. Die wichtigsten Hinweise sind dort auf Ukrainisch eingestellt.

Die benannten Seiten finden Sie, indem Sie auf der Startseite des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport

<https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/>

die ukrainische Flagge anklicken. Dort finden Sie auch weitere Informationen, z.B. zu der für Sie zuständigen Ausländerbehörde in Niedersachsen.

Einreise ohne Visum

Ukrainische Staatsbürger, die einen biometrischen Pass besitzen, können für einen Kurzaufenthalt (max. 90 Tage) visumfrei nach Deutschland einreisen und diesen Aufenthalt aufgrund der Situation in ihrem Heimatland um weitere 90 Tage verlängern. Dazu müssen Sie sich an die Ausländerbehörde wenden, in deren Bezirk Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Alternativ können die Ausländerbehörden auch eine Bescheinigung über die Fiktion des erlaubten Aufenthaltes ausstellen (sog. Fiktionsbescheinigung, § 81 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz).

Hinweis: Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) hat angekündigt, diesen Personenkreis insgesamt per Verordnung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels für drei Monate zu befreien.

Welche Ausländerbehörde für Sie zuständig ist, finden Sie auf der oben genannten Seite des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport.

Meldepflicht

Für Ukrainerinnen und Ukrainer, die aufgrund der Situation bei Verwandten, Freunden oder anderen Unterstützenden wohnen und in einer Erstaufnahmeeinrichtung keinen Asylantrag gestellt oder eine sonstige zugewiesene Unterkunft bezogen haben, gilt eine Meldepflicht bei der Meldebehörde erst nach Ablauf einer Frist von drei Monaten.

Nach Ablauf dieser drei Monate besteht eine gesetzliche Meldepflicht. Die betroffene Person hat sich bei der für sie zuständigen Meldebehörde (Gemeinde oder Stadt) anzumelden.

Unabhängig von der gesetzlichen Verpflichtung zur Anmeldung gibt es immer die Möglichkeit, sich bereits vor Ablauf von drei Monaten freiwillig anzumelden.

Aufenthaltserlaubnis

Die Europäische Union hat sich am 3. März 2022 auf ein erleichtertes Verfahren zur Schutzgewährung für Ukrainerinnen und Ukrainer in Ländern der EU verständigt (s. nebenstehende Pressemitteilung vom 3. März 2022). In der Folge wird eine Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes ermöglicht, die durch die zuständigen Ausländerbehörden gewährt werden kann. Die Aufenthaltsdauer beträgt dann zunächst ein Jahr und kann zweimal um jeweils sechs Monate und durch einen EU-Ratsbeschluss noch einmal um ein weiteres Jahr verlängert werden, sodass sie

maximal drei Jahre umfassen kann. Bevor diese Aufenthaltserlaubnis durch Sie beantragt werden kann, müssen noch praktische Fragen insbesondere durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat geregelt werden. Hiermit wird in Kürze gerechnet.

Bitte informieren Sie sich daher zu den aktuellen Entwicklungen auf der oben genannten Internetseite.

Erfüllen Sie schon jetzt die Voraussetzungen für eine langfristige Aufenthaltserlaubnis (z.B. zum Familiennachzug, für ein Studium oder eine qualifizierte Arbeit), so können Sie diese auch nach einer visumfreien Einreise bei der örtlichen Ausländerbehörde beantragen. Da es aufgrund der besonderen Umstände derzeit nicht zumutbar ist, das Visumverfahren nachzuholen, kann eine Aufenthaltserlaubnis - soweit alle weiteren Voraussetzungen erfüllt sind - ohne ein erneutes Visumverfahren unmittelbar im Bundesgebiet erteilt werden. Aus diesem Grunde haben sich auch Ausreiseaufforderungen überholt, mit denen Sie möglicherweise zur Nachholung eines Visumverfahrens in der Ukraine aufgefordert wurden. Bitte nehmen Sie auch in einem solchen Fall Kontakt zu Ihrer Ausländerbehörde auf.

Asyl

Ukrainische Staatsangehörige können zwar einen Asylantrag stellen, der aber bei einer Gewährung vorübergehenden Schutzes im Rahmen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz ruhen würde (dies ergibt sich aus § 32a Abs. 1 des Asylgesetzes). Wenn Asylsuchende nicht bei Verwandten oder Bekannten in Niedersachsen wohnen können, werden sie nach dem üblichen Verfahren in Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht. Bei Ankunft in den Erstaufnahmeeinrichtungen sind der Name und die Adresse dieser Verwandten und Bekannten bei Antragsstellung zu nennen, dann können diese Personen nach der Registrierung wieder dorthin zurückkehren oder weiterreisen. Für die Dauer des Asylverfahrens erhalten die Asylsuchenden eine Aufenthaltsgestattung nach § 63 Asylgesetz und sind leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, s.u. Zu beachten ist, dass Asylsuchende für bis zu neun Monate (in Aufnahmeeinrichtungen) einem Arbeitsverbot unterliegen und eine Beschäftigungserlaubnis nicht erteilt werden darf. Das weitere aufenthaltsrechtliche Verfahren hängt von der Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge ab.

Sozialleistungen

Sollten ukrainische Staatsangehörige hilfsbedürftig sein, zum Beispiel in Bezug auf Unterkunft, Verpflegung oder medizinische Versorgung, wird dies durch die Behörde als Asylgesuch gewertet. Dann besteht grundsätzlich eine Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Wird eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz zum vorübergehenden Schutz erteilt (s.o.), besteht ebenfalls eine Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Die Grundleistungen umfassen insbesondere die Deckung der Bedarfe an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts. Zusätzlich werden Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens sowie Leistungen im Falle einer Erkrankung gewährt. Im Krankheitsfall werden gemäß § 4 AsylbLG die zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände erforderlichen ärztlichen und zahnärztlichen Leistungen einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln gewährt. Darüber hinaus können gemäß § 6 AsylbLG weitere Leistungen gewährt werden, wenn im sie im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind. Für die Gewährung der Leistungen müssen Sie sich an das örtliche Sozialamt wenden.

Arbeit

Während des visumfreien Kurzaufenthalts und dessen Verlängerung darf keine Arbeit aufgenommen werden. Sobald eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz (siehe oben zum Punkt „Aufenthaltserlaubnis“) möglich wird, soll die Ausländerbehörde eine Beschäftigungserlaubnis erteilen.